

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 22 (1932)

Heft: 1

Artikel: Aberglaube im alten Zürich

Autor: Wehrli, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Widerstand findet sie nicht am Aberglauben? sie die durch tausend Proben als heissam erwiesen ist; sie die 1000 Kindern das Leben retten würde, die jetzt ein Opfer des Aberglaubens sind . . .".

„Bevor ich beschließen kan, liegt mir das Wichtigste noch ob; die beste Mittel wider den Aberglauben zu eröfnen. Hier aber ist guter Rath theüter. Das erfahren wir Prediger! mit der größten Mühe. Wie wenig gelingt unsfern treuen Eifer? insgemein sind alle Vorstellungen vergebens“. Meßmer empfiehlt, alle „Thorheiten“ aus dem Kalender auszumerzen. Er meint damit „die Zeichen, gut zum säen, düngen, schräpfen, aderlassen; die verwegneste weissagungen und dergleichen“. An ihrer Stelle müßten in der Erfahrung begründete Bauernregeln „mit andern oeconomischen Räthen, Nachrichten und Anweisungen einen Platz aufzufüllen, der jetzt nichts als Aberglauben gebirt“. Sodann glaubt der Referent den Aberglauben durch eine dem Landmann beizubringende vereinfachte Naturlehre austreiben zu können. Er, Meßmer, lasse es sich angelegen sein, die Unterweisung dazu zu benützen. Endlich verweist er auf die Macht des guten Beispiels in der Erwartung, daß hierin die Geistlichen vorangehen möchten in der Bebauung ihrer Pfrundgüter und macht die Anregung, die Gesellschaft möchte bei der Verteilung von Preisen diejenigen in erster Linie berücksichtigen, „von welchen erweislich wäre, daß sie ganz anders als der Aberglauben zu verfahren pflegt, in ihren Wettbemühungen zu Werke gegangen“.

Aberglaube im alten Zürich.

Von Paul Wehrli in Zürich.

Der Aberglaube ist so alt wie die Menschheit und zu jeder Zeit hat sich die Obrigkeit gezwungen gesehen, durch Gesetze und Erlasse ihre Untertanen vor Ausbeutung und den unbedachten Folgen dieser oft an Unsinn grenzenden Anschaulungen zu schützen. Und dies besonders in Epochen religiöser Umnwäldzungen, da sich Anschaulungen und Gebräuche abgelöster Welten in das Bewußtsein neuen Denkens hinüberretten und dort, ihres ursprünglichen Sinnes entkleidet, zu frazenhaften Lächerlichkeiten voller Tollheit und Unvernunft werden.

Unzählig sind die Mandate, die der Rat von Zürich gegen die verbotenen Künste erläßt, wodurch die Menschen wider göttliches und menschliches Gesetz verstößen und von wahrer Anrufung und Vertrauen auf göttliche und rechte natürliche Hilfe abgehalten werden. Das Mandat von 1636 sagt, es gäbe Leute, welche unter dem

Schein der Arzneikunst Leute und Vieh mit allerlei schändlichen und gotteslästerlichen Worten und Zeremonien segnen, unreine böse Geister aus eines kranken Menschen Körper austreiben, Mäuse, Ratten und anderes Ungeziefer ausrotten. Nicht nur diese „Schwarzkünstler, Zeichendüter, Tagweller“ werden unter schwere Strafe gestellt, sondern auch diejenigen, die solche Personen aufsuchen, und von ihnen Rat und Hülfe begehren. Besonders Predikanten, Unterwägte und Chogauner werden mit der Überwachung betraut.

Die folgenden Beispiele entstammen den Protokollen des zürcherischen Chegerichtes und zeigen, wie stark Aberglaube und Zauberei damals verbreitet waren. Besonders beim Heilen von Krankheiten und Wunden sind sie stark vertreten, wo mit Zaubersprüchen, Gebeten und dem Glauben an die verändernde Kraft gewisser Stoffe und bestimmter Zeremonien bis auf den heutigen Tag operiert wird. Man höre die folgenden Fälle:

Am 29. Juni 1643 erscheint der Schulmeister Heinrich Hardmeyer aus Männedorf vor Chegericht. Er ist ein Segner, der für das Blutstillen den Segen braucht:

Es war ein guotte stund, da unser Herr Jesus geboren ward,
Es war ein guotte stund, da er gestorben war,
Es war ein guotte stund, da er ufferstanden war.
Da weren dry guott glückhaftt stunden.
Ich gebiette deiner wunden,
Daz sy solle weder blüteten noch erschweren,
Bis das sein Liebe Muotter ein ander Kind werdt gebären.
Im Namen Gottes, des Vaters ic.

Hardmeyer sagt aus, er habe diesen Zauberspruch vor 28 Jahren von seinem Meister gelernt, ihn hie und da gebraucht, jedoch kein Geld dafür verlangt noch empfangen. Als man ihm die Bedeutung des Spruches erklärt, bittet er um Verzeihung, da er nicht gewußt habe, daß dies Sünde sei.

Eine andere Version obigen Spruches gebraucht Hans Heinrich Fäsi von Embrach. Nach der Erwähnung der drei glückhaften Stunden fährt er fort:

In denen drey guotten stunden,
bhüett Gott dem Allmächtigen seine Wunden.
Sy schlungen Ihme drey Regel durch seine Hand und Füeß.
Zeit rüeffen wir den Herren Jesum Christ an,
das dem Menschen hinweg nemme den Fleckhen und den nagel
und alle Augen wehe und die rötte die Hauptschereinung
(sollte wahrscheinlich heißen: Haupterscheinung).
Im Namen Gottes, des Vaters ic.

Nach Herausagung dieses Spruches sind 3 Vaterunser und 3 Glauben zu beten.

Am selben Tage stellt sich Anna Ehrhardt, eine Wittfrau. Sie heilt Wunden, indem sie die Waffe, womit sich einer selbst geschädigt hat oder gehauen oder gestochen worden ist, mit 3 Kreuzen in die Erde steckt und sie dort während 3 Tagen im Namen der Dreifaltigkeit ruhen lässt. Nach Ablauf dieser Frist soll die Wunde geheilt sein.

Der 83jährige Martin Keller von Uetikon ist Spezialist für den „fleckchen der Augen“. Geheilt wird hier mit 3 Kräutern: „dem Teufelsabbis, dem Fleckenkraut und dem Frauwenkraut“ samt dem Spruch:

Unser Frauw ging in Egyptenland,
Da sy Sant Ottilia fand.
Sy sprach: wer hat dir gethon.
Sy sprach: Bättist du mich
So segnete ich dich.

Nachdem man dies 3 Mal gesprochen hat, sind 5 Vaterunser, 5 Ave Maria und ein Credo zu beten. Der Kirchenstillstand zu Meilen soll diesem Greis das Segenssprechen untersagen.

Ganz unsinnig ist das Rezept, das Catharina Ballas, eines Glasträgers Frau, einer Küferstochter von Zürich, zur Heilung der Gelbsucht angegeben hat: Sie soll morgens vor Sonnenaufgang über ein Wasser gehen und in dasselbe, unter Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit, ihren Urin abschlagen; dann soll sie Mehl rösten, von ihrem Wasser dranschütten, alles auf das Dach stellen und Katzen und Vögel davon fressen lassen; ferner 3 Erbsen in der Dreifaltigkeit Namen anhängen und dieselben hernach hinter sich ins Wasser werfen; endlich ist Schöllkraut in die Schuhe zu legen.

Von der Ballas heißt es, daß sie die Unsinngkeit und Sündhaftigkeit ihres Tuns nicht einsehen wollte. Auf ernsthaftes Zusprechen hin erklärt sie sich bereit, ihre Arzneikunst an den Nagel zu hängen.

Auch der Gedanke, die Gefühlswelt eines andern Menschen durch äußeres Einwirken beeinflussen zu können, kehrt nicht nur in der Literatur, sondern auch in der Praxis häufig wieder. Dies zeigt ein Prozeß, der sich 1748 vor den Schranken des Matriotionalgerichtes abspielte, da ein liebestoller Jüngling ebenso tolle Mittel gebraucht, um seine Angebetene sich geneigt zu machen.

Es erschien damals Hans Georg Vogel von Altnau, der Magdalena Hafen von Bottighofen (Thurgau) anklagte, ihm die

Ehe versprochen und zur Bestätigung des Versprechens 3 Ringe als Ehepfand abgenommen zu haben. Das Mädchen hingegen warf ein, er habe ihr die Ringe mit Gewalt an die Finger gesteckt, und die Untersuchung zeigte auch, daß er einem Müllersknecht einen Dokaten versprochen hatte, wenn er das Mädchen dazu bringe, die Ringe während nur acht Tagen zu behalten. Dies wahrscheinlich deshalb, weil die 3 Ringe, die übrigens die heilige Dreifaltigkeit bedeuten, erst in dieser Zeit ihre Zauberwirkung auf das Mädchen ausüben können, oder aber, um durch die Tatsache, daß die Ange- sprachene die Pfänder während acht Tagen inne hat, ein Eheversprechen glaubhaft machen zu können.

Eine Zeugin beschenkt er mit Geld und Schuhen, falls sie für seine Zwecke bete, wallfahre und beten lasse. Das „Christoffelsgebett“, so sagt die Zeugin, habe sie aber nicht gebetet, da sie wisse, daß dies abergläubisch und nicht erlaubt sei. Sie habe sich auch geweigert, Kapuziner um „Zwingmessen“ anzugehen.

Vogel hatte auch einen Mann aus Markdorf gebeten, ihm Mittel anzugeben, wie er die störrische Hafen zur Liebe und zum Nachlaufen bringen möchte. Dieser riet ihm: Wenn ein Hahn auf der Henne sitze, und sobald derselbe von der Henne gehe, soll er dem Hahn eine Feder aus dem Schwanz rupfen, diese in einen kleinen Blumenstrauß stecken und dem Mädchen zum Riechen geben. Oder aber: Wenn er einen Laubfrosch finde, möge er denselben in ein gelöchert „Trüchle“ sperren und alles vor Sonnenaufgang in einen Ameisenhaufen stecken. Am dritten Tage aber soll er, wieder vor Sonnenaufgang, die Schachtel herausnehmen und öffnen: Da werde er finden, daß der Frosch von den Ameisen völlig aufgezehrt und nichts übrig geblieben sei als etliche „Beinle“. Darunter werde er eines mit einem Häfchen und noch ein anderes mit einem „Gäbele“ finden; diese beiden Knochen soll er zu sich nehmen und, wenn er die Liebe der Jungfrau wolle, möge er diese mit dem Häfchen kraßen, so daß Blut fließe; wenn er ihrer nicht mehr begehre, müsse er sie mit dem Gäbelchen berühren, worauf sie ihn gehen lassen werde.

Auch als Kenner des Minnetrankes, wie er schon in Gottfried von Straßburgs „Tristan und Isolde“ anzutreffen ist, entpuppt sich Vogel, denn er kauft in Konstanz die „spanischen Muggen“, mischt diese mit einem halben Glase Wein und trägt den Trank in das elterliche Haus der Hafen, läßt ihn dort stehen, in der Hoffnung, daß die Tochter davon trinken und ihm dadurch in Liebe verfallen werde.

Wie man Tiere mit schweißdurchtränktem Tuche am Besten an seinen Herrn fesseln kann, so versucht es auch Vogel. Man hatte

ihm geraten, zarte, saubere Leinwand unter den rechten Arm zu legen und zwar dort, wo er am meisten Schweiß absondere. Wenn nun das Tüchlein ganz vom Schweiße durchnäßt sei, möge er dasselbe in einen Teig stecken und das Ganze im Ofen backen. Nachher, wenn der Teig gebacken, soll er das Tuch wieder herausnehmen, von dem Gebäck aber der Jungfrau zu essen geben.

In einem Prozeß vom Jahre 1686, da Jacob Brändli von Fluntern und Magalena Schmid von Untersträß beide um die Ehescheidung bitten, „da sie seit der Zeith der Copulation einanderen niemahls eehlich seynd theilhaft worden und sie ganz rein seye“, weist das Ehegericht den Fall zur Beurteilung vor den Rat „wyln disern Casu uns schwehr fürkömt“. Der Rat stellt das Verfahren ein und verordnet, daß Brändli durch die verordneten Stadtärzte auf „seines Leibs- und Gemüths-Zustandts halb“ untersucht werde. Zudem solle den beiden Ehegatten Anleitung gegeben werden, „ihr Bett fleißig zudurchsuchen und zu schen, obc etwas unrechts darinnen sein möchte“.

Chenso findet sich in den Protokollen eines Falles Erwähnung, da ein Handwerker, um ein Mädchen von seiner heftigen Liebe zu einem Burschen zu befreien, demselben gebietet, dreimal durch ein Gebüsch unter Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit zu gehen. Die Prozedur scheint geholfen zu haben, denn das Mädchen bittet, zusammen mit ihrem Vater, um Ledigung von dem Burschen.

Auch der Glaube an Gespenster ist vertreten. Dies zeigt sich in einem Fall aus dem Jahre 1581, der deshalb interessant ist, weil nicht nur die Parteien, sondern auch Ehegericht und Rat von der Tatsächlichkeit des vorgegebenen Gespenstes ausgehen, da sie eben selbst, als Kinder ihrer Zeit, im Gespensterglauben gefangen sind.

Es erschien damals Uli Keller von Nussbaumen samt seiner Ehefrau Margaretha Berringer von Unter-Stammheim. Keller eröffnete, wie er vor kurzer Zeit geheiratet und einen eigeren Haustand gegründet habe, doch geschehe ihnen so viel Leids und Verderbung seines Gutes, indem das Haus, jetzt schon zum dritten Male, oben angefangen bis auf den Boden abgebrannt sei. Es werde dies verursacht durch ein „Gspennst ald uninghür“, das aber von niemandem als von der kleinen Tochter gesehen werden könne. Die Frau erzählt, daß dieses Ungeheuer letzthin in ihres Mannes „gstahlt“ erschienen sei. Es nehme ihnen Salz, Brot und Fleisch aus dem Hause, hätte dies gegessen und sich an den Tisch gesetzt. Dann habe es die Tochter beauftragt, Vater und Mutter mitzuteilen, daß es „Ihnen vil Leyds thun und das Huß verbrennen“ werde,

falls sie nicht voneinander gehen würden. Dadurch geschräkt trennt sich die Frau von ihrem Manne und — sobald dies geschehen — wird weder er noch sie vom Unglück verfolgt. — Auf die Frage des Richters nach der Ursache des Gespensterbesuches erzählt die Frau von einem „Harnißfänger“, der einstens zu ihr gekommen sei, um an ihr seinen Willen zu vollbringen. Da sie ihm das Ansehen weigerte, begann er zu drohen und redete davon, daß er es ihr entränken werde. Bald darauf wurde der Harnißfänger in Winterthur gefänglich eingezogen, wo er Selbstmord beging. Auch seit des Harnißfegers Tod sei die Sache ebenso schlimm wie vorher.

Das Ehegericht fand, „das es einen leidiger und erschrockener, auch unerhörter Fall und Sach, der uns auch gänz thräffensichem Leid“. Nachdem es diesen Fall hinausgezogen hatte, sah es sich doch gezwungen, denselben vor den Rat zu bringen. Aber auch der Rat wußte nicht, was er damit anfangen sollte und schickte die Akten wieder an das Matrimonialgericht zurück, das dann folgendes Urteil fällte: Die beiden sollen Gott, den Allmächtigen, mit allem Ernst und vom Grund ihres Herzens um Gnade und Segen anrufen, heimkehren und in Gottesfurcht bei einander wohnen. Will man ihnen aber keine Wohnstätte gewähren — wahrscheinlich aus Furcht, sie könnte ebenfalls in Flammen aufgehen — so sollen sie sich trennen, Dienste annehmen, einander aber wie Eheleute aussuchen.

Auch gegenüber der Tierwelt hilft Zauberei. So übergab 1643 der Scharfrichter Ulrich Großhalz zu Winterthur einem Bauern von Beltheim, um die Milchproduktivität einer Kuh zu steigern, folgenden Zauberzettel:

C lien + abat + parta + +

Dieser Zettel mußte unter Gebrauch von Zauberworten in der Schwelle zum Stall vergraben werden. Da sich der Scharfrichter weigerte, vor Ehegericht zu erscheinen, verfällte ihn der Rat von Winterthur in Buße und drohte ihm mit der Ausweisung von Stadt und Land. Weitere Zauberzettel, die man in seiner Wohnung fand, wurden auf dem Rathause verbrannt.

Diese einzelne Beispiele aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert. Umsonst, daß die Leute gemahnt, gebüßt und gestrafft wurden, umsonst, die Aufmerksamkeit der Kirchendiener und Predikanten, umsonst, daß solchen Leuten die Aufnahme in das Spital verweigert wurde. Der Hang der Menschen zum phantastisch Wunderbaren war stärker als alle Gebote und Sätze und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.